



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0273

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Afroditi Latinopoulou

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 zu dem Antrag auf Aufhebung der Immunität von Afroditi Latinopoulou (2026/2009(IMM))

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 11. Dezember 2025 mit Schreiben des stellvertretenden Staatsanwalts beim Obersten Gerichtshof der Hellenischen Republik, mit dem ein Antrag der Staatsanwältin beim Athener Gericht erster Instanz im Zusammenhang mit einem anhängigen Strafverfahren gegen Afroditi Latinopoulou weitergeleitet wurde, übermittelten und am 19. Januar 2026 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Afroditi Latinopoulou,
- nach Anhörung von Afroditi Latinopoulou gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung, die am 3. Juni 2026 stattgefunden hat, und unter Hinweis auf die von Afroditi Latinopoulou gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung vorgelegten Schriftstücke,
- gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf Artikel 62 der Verfassung der Hellenischen Republik,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011,

17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019¹,

- gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0228/2026),
- A. in der Erwägung, dass der stellvertretende Staatsanwalt beim Obersten Gerichtshof der Hellenischen Republik am 11. Dezember 2025 einen Antrag der Staatsanwältin beim Athener Gericht erster Instanz auf Aufhebung der Immunität von Afroditi Latinopoulou, ein in Griechenland gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments, übermittelt hat, der sich auf die Straftaten der Urkundenfälschung sowie der wiederholten Wählertäuschung bezieht, bei denen es sich um Straftaten nach Artikel 26a, Artikel 27 Absatz 1 und den Artikeln 94, 98, 162 und 216 des griechischen Strafgesetzbuchs handelt und die zwischen 2023 und Juni 2024 begangen worden sein sollen;
- B. in der Erwägung, dass Afroditi Latinopoulou laut dem Antrag und den Strafanzeigen, auf die sich dieser Antrag stützt, bei der Gründung der politischen Partei „FONI LOGIKIS“ insofern gegen Artikel 29 des griechischen Gesetzes Nr. 3023/2002 über die Finanzierung politischer Parteien, wonach die Gründungserklärung einer politischen Partei von mindestens 200 wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet werden muss, verstoßen haben soll; in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der Unterschriften in der Gründungserklärung dieser Partei mutmaßlich fiktiv oder gefälscht sind; und in der Erwägung, dass die Finanzierung dieser Partei aus öffentlichen Mitteln, ihre Betätigung seit ihrer Gründung und ihre Teilnahme an der nationalen Wahl in Griechenland 2023 und an der Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 2024 mutmaßlich rechtswidrig waren;
- C. in der Erwägung, dass Afroditi Latinopoulou bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 2024 ins Europäische Parlament

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

gewählt wurde;

- D. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;
- E. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Straftaten weder eine in Ausübung des Amtes erfolgte Äußerung noch ein in Ausübung des Amtes erfolgtes Abstimmungsverhalten von Afroditi Latinopoulou im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union darstellen und der folgende Antrag auf Aufhebung der Immunität von Afroditi Latinopoulou daher keinen Bezug dazu hat;
- F. in der Erwägung, dass es in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union heißt, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern ihres Mitgliedstaates zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- G. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 62 der Verfassung der Hellenischen Republik ein Abgeordneter des Parlaments, während der Wahlperiode, nicht ohne vorherige Erlaubnis des Parlaments verfolgt, festgenommen oder inhaftiert oder anderweitig in in seiner Freiheitbeschränkt werden darf;
- H. in der Erwägung, dass der Zweck der im Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorgesehenen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen durchführen und die untrennbar damit verbunden sind;
- I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlaments die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;
- J. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung

der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf²;

- K. in der Erwägung, dass die griechischen Behörden dem Antrag zufolge eingehende Ermittlungen durchgeführt haben, die sich unter anderem auf eine beträchtliche Zahl von Zeugenaussagen erstreckten; in der Erwägung, dass der Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Afroditi Latinopoulou somit offenbar nicht auf den Versuch zurückzuführen ist, ihrer politischen Tätigkeit zu schaden, sondern vielmehr auf die gründlichen strafrechtlichen Ermittlungen der griechischen Behörden, und dass die bloße Tatsache, dass es sich bei der Person, die eine Strafanzeige stellt, um einen politischen Gegner handelt, nicht ausreicht, um diese Feststellung zu widerlegen;
 - L. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in dem vorliegenden Fall keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h., dass das zugrunde liegende Verfahren offenbar nicht von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit von Afroditi Latinopoulou in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments und somit der Unabhängigkeit des Parlaments zu schaden;
1. beschließt, die Immunität von Afroditi Latinopoulou aufzuheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss unverzüglich dem zuständigen Organ der Hellenischen Republik und Afroditi Latinopoulou zu übermitteln.

² Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.